



8/SN-408/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie
Radetzkystraße 2
1031 Wien

BETRIFF: GESETZENTWURF	
ZL.	77-GE/19 PY
DATUM: 14. DEZ. 1994	
VERTEILT	19. Dez. 1994

Mag. Bohdal

ZL. 331/94

DVR: 0487864

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz
geändert wird (EU-Anpassungsnovelle zum AWG)
ZL. 47 3504/627-V/9/94-Wo

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes zur Stellungnahme und merkt dazu folgendes an:

1. Die als "EU-Anpassungsnovelle zum AWG" titulierte Novelle hält nicht, was der Titel verspricht: Entgegen der Ankündigung im Titel erfolgt keine Anpassung an das Abfall(wirtschafts)recht der EU; stattdessen geht es lediglich um punktuelle Anpassungen an das Zollrecht der Europäischen Gemeinschaften.

Zu bemängeln ist, daß eine Anpassung an das -- vielschichtige - Abfall(wirtschafts)recht der EU auch nicht ansatzweise versucht wurde. Ungeachtet der im Zuge des

- 2 -

österreichischen Beitritts zur EU verhandelten Übergangsregelungen und Fristen wäre eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften zumindest in jenen Bereichen hoch an der Zeit, in denen die internationale Verflechtung dies gebietet: Was nützt etwa bei der Abfallverbringung in die oder aus der EG der Hinweis darauf, daß die "EG-Abfallverbringungsverordnung" (Verordnung des Rates 93/259/EWG) von den österreichischen Behörden noch nicht anzuwenden ist, wenn diese Verordnung von den Behörden der EG-Staaten (des Export- oder Importstaates) - selbstverständlich - angewendet wird? Eine sinnvolle Harmonisierung der Rechtsvorschriften wird sich in diesem Zusammenhang wohl nicht auf die "technischen" Fragen im Zusammenhang mit der Aus- und Einfuhr von Abfällen beschränken können, sondern auch grundlegende Fragen - wie etwa jene des Abfallbegriffes - zu erfassen haben.

2. Der Abbau der Grenzen innerhalb der EU erschwert den österreichischen Behörden sicherlich in vielerlei Hinsicht den Vollzug der Gesetze. Das gilt insbesondere in einem Regelungsbereich, der - wie das österreichische Abfallwirtschaftsrecht - aus verschiedenen Gründen vom Ausland weitgehend "abgeschottet" ist. Beispielsweise sei auf die Regelungen der Verpackungsverordnung (bzw. das sogenannte "ARA-System") und die dabei bestehenden Probleme der Direktimporte von Verpackungen oder verpackten Waren aus dem Ausland (mit dem Ziel, die österreichischen Regelungen und die damit verbundenen Kosten zu umgehen) verwiesen. Der vom Gesetzgeber mit der vorliegenden Novelle verfolgte Ansatz, die bisherigen Grenzkontrollen durch eine geradezu überbordende "Binnen-Abfall-Überwachung" (vgl. den neugefaßten § 33 Abs 1 AWG) zu ersetzen, scheint kein geeigneter Ansatz zur Lösung dieser Probleme (§ 33 Abs 1

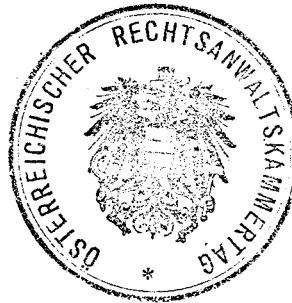
- 3 -

AWG in der novellierten Fassung ermächtigt kumulativ und teiweise überschneidend sowohl "die mit der Vollziehung betrauten Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten" als auch "im Bedarfsfall das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie", als auch die "Organe der öffentlichen Aufsicht im Rahmen ihrer Befugnisse", als auch die "Zollorgane im Rahmen ihrer Befugnisse" zu umfassenden Kontrollen im gesamten Bundesgebiet).

3. Weitere Bedenken ergeben sich aus der beiliegenden Stellungnahme der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer.

Wien, am 29. November 1994

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Klaus HOFFMANN
Präsident

PS: Die Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich erreichte uns nach Fertigstellung des Gutachtens des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und wird daher beigelegt.

Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer

4020 Linz, Museumstraße 25/Quergasse 4
Ausschuß Telefon 71730

GZ:

Linz, am 9. November 1994

Die OÖ RAK spricht sich gegen den Entwurf der EU-Anpassungsnovelle zum Abfallwirtschaftsgesetz aus.

- Notwendigkeit -

Die Normenflut und das Sparsamkeitsgebot zwingen in jedem Fall zur vorherigen rigorosen Prüfung der zwingenden Notwendigkeit von Änderungen!! Dazu behaupten die Erläuterungen (allg. Teil Absatz 7) Österreich müsste die grenzüberschreitende Abfallverbringung im Binnenmarkt zollrechtlich regeln?! Ein Beleg dafür fehlt. Aus der zitierten Rats-Verordnung 259/93 ergibt sich, wie die Erläuterungen richtig wiedergeben, nur die Zulässigkeit von Kontrollmaßnahmen im Inneren des Staatsgebietes. Allerdings werden Grenzkontrollen generell verlangt. (Siehe Teil II und III der Ratsverordnung.)

- Verweisungen -

Der vorgesehene Gesetzesstext bringt mehrfach bloße Verweisungen auf Ratsverordnungen (§ 7 (6) zweimal und (7) einmal). Diese Gesetzestechnik ist abzulehnen. Die Beschaffung geschieht denn Aktualisierung des "Europarechtes" ist nicht einmal einem praktizierenden Juristen zumutbar und schon gar nicht einem Laien als Normunterworfenen!

- Verfassungsmäßigkeit -

Abgesehen davon, daß eine Binnen-Abfall-Zoll-Wache wohl sicher nicht erwünscht ist, muß auch die Deckung durch die Verfassung ernstlich bezweifelt werden. § 33 AWG trägt sicher so weitgehende in den Polizei- und öffentlichen Sicherheitsbereich eingreifende Aktivitäten nicht.

- Anregung -

Die OÖ RAK bittet daher diese Stellungnahme einzuarbeiten oder weiterzuleiten.

Referent Dr. Hermannfried Eiselsberg, Wels

Die OÖ RAK spricht sich gegen den Entwurf der EU-Anpassungsnovelle zum Abfallwirtschaftsgesetz aus.

- Notwendigkeit -

Die Normenflut und das Sparsamkeitsgebot zwingen in jedem Fall zur vorherigen rigorosen Prüfung der zwingenden Notwendigkeit von Änderungen!! Dazu behaupten die Erläuterungen (allg. Teil Absatz 7) Österreich müsse die grenzüberschreitende Abfallverbringung im Binnenmarkt zollrechtlich regeln?! Ein Beleg dafür fehlt. Aus der zitierten Rats-Verordnung 259/93 ergibt sich, wie die Erläuterungen richtig wiedergeben, nur die Zulässigkeit von Kontrollmaßnahmen im Inneren des Staatsgebietes. Allerdings werden Grenzkontrollen generell verlangt. (Siehe Teil II und III der Ratsverordnung.)

- Verweisungen -

Der vorgesehene Gesetzesstext bringt mehrfach bloße Verweisungen auf Ratsverordnungen (§ 7 (6) zweimal und (7) einmal). Diese Gesetzesstechnik ist abzulehnen. Die Beschaffung geschweige denn Aktualisierung des "Europarechtes" ist nicht einmal einem praktizierenden Juristen zumutbar und schon garnicht einem Laien als Normunterworfenen!

- Verfassungsmäßigkeit -

Abgesehen davon, daß eine Binnen-Abfall-Zoll-Wache wohl sicher nicht erwünscht ist, muß auch die Deckung durch die Verfassung ernstlich bezweifelt werden. § 33 AWG trägt sicher so weitgehende in den Polizei- und öffentlichen Sicherheitsbereich eingreifende Aktivitäten nicht.

- Anregung -

Die OÖ RAK bittet daher diese Stellungnahme einzuarbeiten oder weiterzuleiten.

Referent Dr. Hermannfried Eiselsberg, Wels



RECHTSANWALTSKAMMER NIEDERÖSTERREICH

**A-3100 ST. PÖLTEN ANDREAS-HOFER-STRASSE 6 TELEFON 02742/71650
TELEFAX 02742/71650/17 DVR 0528269**

7.11.1994

An den Österr. Rechtsanwaltskammertag Rotenturmstraße 13 1010 Wien	Österreichischer Rechtsanwaltskammertag eing. 25. Nov. 1994 fach, mit _____ Beilagen
--	--

Dr. Kucsko

Betrifft: Zl. 331/94

Novelle AWG

Die gefertigte Rechtsanwaltskammer für NÖ erstattet zum vorgelegten Entwurf der EU-Anpassungsnovelle zum AWG nachstehende

STELLUNGNAHME

- 1) An sich scheint eine kammereigene Stellungnahme zur beabsichtigten Anpassungsnovelle nicht erforderlich zu sein, weil Kammerinteressen davon kaum berührt sein dürften.
- 2) Grundsätzliche Bedenken unsererseits bestehen hinsichtlich der Kompetenzverlagerung bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes an die Zollbehörden. Einerseits sollten für das Abfallrecht klare und eindeutige Kompetenzen, also möglichst ohne Kompetenzüberlagerungen geschaffen werden. § 33 AWG in der neuen Fassung sieht hingegen alleine 4 Behördenkompetenzen vor, darunter als neu die Zollbehörde für die Ein- und Ausfuhr von Abfall. Daraus ergibt sich für uns die Gefahr von Kompetenzunklarheiten.
- 3) Die Betrauung der Zollbehörden mit der Kontrolle grenzüberschreitender Abfallverbringungen dürfte nur dann sinnvoll sein, wenn die Zollorgane dafür ausreichend geschult und in der Lage sind, in kürzester Zeit und mit und ohne Hilfe anderer Behörden die erforderlichen

Maßnahmen, wie etwa Zwischenlagerungen gefährlichen Abfalles zu verfügen. Ob eine ausreichende Schulung der Zollorgane vorgesehen ist und ob eine effektive Kontrolle gefährlicher Abfälle auch kompetenzmässig durch die Novelle gesichert wird, ist für uns aus der Novelle alleine nicht festzustellen. Diese Kontrolle und alle sich daraus ergebenden notwendigen Maßnahmen sollte jedenfalls so unbürokratisch und effektiv als nur möglich organisiert werden.



Dr. Herbert Hofbauer
Für die Richtigkeit
der Ausfertigung